

# Stadt Lüdinghausen Der Bürgermeister

## Sitzungsvorlage

Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung				öffentlich		
am 08.12.2016  Nr. 4.1 der TO			Vorlagen-Nr.: FB 3/561/2016			
Dez. I FB 3: Plan	FB 3: Planen und Bauen			Datum:	06.12.2016	
FBL / stellv. FBL FB F	FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezeri			nat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:						
Gremium:	Datum:	TOP	Zustän	digkeit	Bemerkungen:	
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	08.12.2016		Vorberatu	ung		

#### Beratungsgegenstand:

1. Änderung Bebauungsplan Aldenhövel - Tischvorlage -

## I. Beschlussvorschlag:

Für den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Aldenhövel" ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 12.10.2016 in der Zeit vom 19.10. bis einschließlich 21.11.2016 das Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 13.10.2016 beteiligt.

#### A. Beratung über die vorgetragenen Anregungen

Die nachfolgenden Stellungnahmen sind hierzu eingegangen. Um den Eindruck zu vermeiden, die unten nur in ihren wesentlichen Inhalten wiedergegebenen Stellungnahmen könnten tendenziös oder sinnentstellend dargestellt sein, wird ausdrücklich auf die in den Anlagen beigefügten vollständigen Schreiben verwiesen.

Zu zwei Stellungnahmen ist in der versandten KEPS-Vorlage darauf hingewiesen worden, dass zu den Ausführungen der Stadtverwaltung noch fachanwaltliche Argumentation nachgereicht werden. Diese liegen jetzt folgendermaßen vor:

g) GegenWind Bürgerinitiative Ottmarsbocholt, Schreiben vom 4.8. und vom 7.11.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag			
1.) Die Bürgerinitiative (BI) bemängelt, dass die	Das gesamtstädtische Konzept mit einer			
1. Änderung des Bebauungsplanes mit ihrer	Potenzialflächenanalyse (unter Verwendung der			
generellen Streichung der Höhenbegrenzung	von den Gerichten geforderten Differenzierung in			
nicht aus dem FNP abgeleitet sei, da der	harte und weiche Tabuzuonen) befindet sich in			
rechtsgültige FNP weiterhin ein Maximum bei	der Erarbeitung. Der KEPS hat in seiner Sitzung			
100m gesetzt habe, was im Hinblick auf das	am 21.5.2015 beschlossen, hinsichtlich der			
Landschaftsbild erfolgt sei.	gesamtstädtischen Planung und Erörterung die			
Der nur als deklatorisch bezeichnete Aufhebung	Genehmigung des Regionalplanes sowie des			
der 100m-Höhenbegrenzung fehle es an einem	Landschaftsplanes Lüdinghausens abzuwarten.			
gesamtstädtischen Konzept für die Windenergie,	Der o.g. Landschaftsplan des Kreises Coesfeld ist			

welches die mit erheblichen Auswirkungen auf den Immissionsschutz, das Landschaftsbild und auf die Anlieger und auf die umgebende Bevölkerung (auch Ottmarsbocholt) rechtfertigen würde.

Hier möge auch auf mögliche Schadensersatzansprüche geachtet werden, da die weiterhin bestehende Höhenbegrenzung im FNP andere Gebiete möglicherweise auch in wirtschaftlicher Weise benachteilige.

- 2.) Auch eine isolierte Änderung des FNP zur Aufhebung der 100m-Höhenbegrenzung könne nicht von der Bezirksregierung Münster genehmigt werden.
- 3.) Der Windenergieerlass 2015 fordere, eine Gesamtplanung des gesamten Stadtgebietes vorzunehmen, welche die Vorranggebiete für Windkraft festlegt.
- 4.) Vor einer Änderung des Bebauungsplanes sei eine Nachuntersuchung der Konzentrationszone "Aldenhövel" mit den stadtweit gleichen Kriterien vorzunehmen, was unter Umständen zwingend zu Veränderungen und notwendigen Neufestsetzungen im vorhandenen Bebauungsplan führen könnte.

mittlerweile genehmigt worden, das gesamtstädtische Verfahren wird bald weitergeführt..

Auch für die gesamtstädtischen FNP-Verfahren der Nachbarkommunen sind keine Tendenzen bekannt, noch Höhenbeschränkungen vorzunehmen. Insofern ist bereits jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar, dass auch für den gesamtstädtischen Lüdinghauser Wind-FNP keine Höhenbeschränkung mehr erfolgen wird.

Der Windenergieerlass führt unter Pkt. 4.3.7 auf, dass Höhenbeschränkungen dann zulässig seien, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Aber nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründe eine städtebauliche Höhenbeschränkung: es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird.

Mit einer Beschränkung der Anlagenhöhen auf 100 Meter ließen sich laut Windenergieerlass Windkraftanlagen in der Regel nicht wirtschaftlich betreiben.

Ein Verweis auf potentielle Schadensersatzansprüche anderer Windkraftinvestoren im Stadtgebiet aufgrund der nun aufzuhebenden Höhenfestsetzung greift fehl. weil Aldenhöveler Konzentrationszone stadtgebietsweit die einzige ist und somit keine weitere wirtschaftliche Einschränkung Höhenbegrenzung besteht.

- 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dies ist Anlass für das anstehende gesamtstädtische Verfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen (s.o.).
- 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dies ist Anlass für das anstehende gesamtstädtische Verfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen (s.o.).
- 4) Laut Pkt. 4.3.4 des Windenergieerlasses 2015 ist es durchaus möglich, bestehende Konzentrationszonen anders zu bewerten als neue.

#### ergänzt:

Eine Änderung des Bebauungsplanes "WEA Aldenhövel" vor der neuen gesamträumlichen Steuerung der Windkraft auf Flächennutzungsmöglich, planebene ist weil sich Bebauungsplangebiet ausschließlich auf die mit 39. Flächennutzungsplanänderung Windkraftkonzentrationszone ausgewiesene erstreckt. Es besteht auch kein Widerspruch zur dortigen Höhenbegrenzung auf 100 m, weil die entsprechende Darstellung funktionslos bzw.

unwirksam ist (s.u.: zur zweiten Stellungnahme).

5.) Mittlerweile sei der seit 16.2.2016 "Sachlicher rechtskräftige neue Regionalplan Teilplan Energie" zu beachten, dessen wesentlich kleiner ausgewiesener Windenergiebereich zu übernehmen ist. Dann würden im Plangebiet Standorte für Windenergieanlagen möglich sein. Die städtische Bauleitplanung müsse dies beachten, insbesondere weil der Regionalplan unter Beteiligung der Stadt Lüdinghausen erstellt worden sei.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass die vorgesehene 1. Änderung des Bebauungsplanes unzulässig sei. Es werde beantragt, die Beschlüsse des Stadtrates zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes "Aldenhövel" aufzuheben und das jetzige Bebauungsplanänderungsverfahren zu beenden.

In der zweiten Stellungnahme ergänzt die Bürgerinitiative ihre vorgebrachten Einwände:

Die Rechtsvermutung der Funktionslosigkeit von rechtskräftig festgesetzten Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen sei nach vorherrschender Rechtsmeinung nicht haltbar. Hierzu wird ein Gutachten des Fachanwalts Tyczewski der Kanzlei Wolter&Hoppenberg angeführt, das sich mit der Wirksamkeit einer Konzentrationszonenplanung aus dem Jahr 2002 aus der Stadt Harsewinkel beschäftigt. Unter VI. behandelt er die Frage der Unwirksamkeit eines FNP wegen geänderter Verhältnisse: Alleine durch das Fortschreiten der Technik trete ein Plan weder außer Kraft noch werde er funktionslos, wenn und solang in den dargestellten Konzentrationszonen überhaupt WEA errichtet werden können.

Somit blieben – nach Auffassung der BI – im FNP der Stadt die Höhenbegrenzungen weiterhin wirksam, unabhängig wie der aktuelle Stand der Technik sei. Aus diesem Grund wiederspreche die im BPIan als deklaratorisch benannte Aufhebung der Höhenbegrenzung den Festsetzungen des gültigen FNP.

Soweit die Stadt Lüdinghausen die isolierte BPlan-Änderung auf § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ("Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.") stütze, sei dies im vorliegenden Fall ohne FNP nicht möglich. Selbst für den Fall der Bejahung wäre eine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster erforderlich, was diese ja schon bei der isolierten FNP-Änderung als nicht-genehmigungs-

5) Die textlichen Erläuterungen zum neuen Regionalplan "Sachlicher Teilplan Energie" stellen klar, dass es sich hierin nicht mehr wie bisher um "Eignungsbereiche" handelt, die an allen nicht-dargestellten Standorten eine Ausschlusswirkung nach sich ziehen. Mittlerweile handelt es sich im neuen Regionalplan um "Vorranggebiete", die von den Kommunen nicht bzw. nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen überhaupt reduziert werden dürfen. Vielmehr sind die Kommunen sogar aufgefordert, mit weiteren Potentialflächen der Windenergie substantiell Raum zu schaffen.

Den Anregungen der BI mit dem Ziel, das Bebauungsplanverfahren einzustellen, wird nicht gefolgt.

#### ergänzt:

Die Einwenderin räumt zutreffend ein, dass auch ein Bauleitplan zur Steuerung von Windkraftanlagen (teil-)funktionslos werden kann, wenn unter ihm keine Windkraftanlagen mehr errichtet werden können. Dies ist nach Auffassung der Stadt sowohl beim Bebauungsplan "WEA Aldenhövel" als auch bei der 39. FNP-Änderung insoweit der Fall, wie sie die Gesamthöhe von WEA auf 100 m begrenzen. Die (Teil-)Funktionslosigkeit setzt voraus, dass

- die Verhältnisse, auf die sich die jeweilige Festsetzung bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung auf unabsehbare Zeit ausschließt,
- die vorausgesetzte Steuerungsfunktion insoweit ersichtlich entfallen ist und
- dies alles so offensichtlich ist, dass ein in die Fortgeltung der Darstellungen gesetztes Vertrauen keinen Schutz verdient.

Vorliegend kann die bestehende Windkraftkonzentrationsplanung der Stadt keine höhensteuernde Kraft im Hinblick auf Windkraftanlagen (mehr) entfalten, weil die Höhenbegrenzung einer Realisierung von Windkraftanlagen in der eigentlich dafür vorgesehenen Windkraftkonzentrationszone in Aldenhövel auf unabsehbare Zeit offensichtlich entgegensteht: Einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb sah das VG Minden bereits in seinem Urteil vom 30.08.2011 – 11 K 450/11 (bei noch deutlich höheren Fördersätzen nach dem EEG) selbst bei einer Höhenbegrenzung auf 120 m für einen Anlagenstandort im Münsterland als

fähig eingestuft habe.

Die BI behalte sich weitere rechtliche Schritte vor.

kaum noch gegeben an. Dazu passt, dass ausweislich des Anlagenregisters der Bundesnetzagentur seit Jahren im Münsterland keine 100 m hohe Windkraftanlage mehr errichtet wurde. In 2015 hatten die in Deutschland errichteten Windenergieanlagen eine durchschnittliche Gesamthöhe von 175 m.

Am Standort Aldenhövel kommt hinzu, dass hier mit 5,03 m/s in niedriger 70m-Höhe (entspricht der Nabenhöhe einer insgesamt 100 m hohen WEA) Verhältnisse bestehen, die im Vergleich zu Windgeschwindigkeiten in anderen Regionen keinen wirtschaftlichen Betrieb erwarten lassen. Deshalb wurde hier seit der Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone vor 14 Jahren keine Anlage errichtet. Im Jahre 2005 war zwar eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für vier 100 m hohe Anlagen erteilt worden, die aus wirtschaftlichen Gründen letztlich jedoch nicht realisiert wurden.

Zukünftig ist erst recht nicht mit einer Errichtung 100 m hohen Anlagen am Standort Aldenhövel zu rechnen: Unter dem EEG 2017 aufgrund wird des dort vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens eine Errichtung von 100 m hohen Anlagen an windschwächeren Standorten ausscheiden. Kleinere Anlagen (mit naturgemäß deutlich weniger Leistung) sind anfälliger für die Degressionsstufen Einspeisevergütung im EEG 2017 als größere leistungsstärkere Anlagen. Schließlich wird mit EEG dem 2017 ein standortabhängiger bezogen Korrekturfaktor auf Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe eingeführt, höhere Anlagen Ausschreibungsverfahren auch insoweit einen erheblichen Wettbewerbsvorteil haben.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Verhältnisse seit der Festsetzung der Höhenbeschränkung im Jahre 2002 so grundlegend gewandelt, dass die Verwirklichung von 100 m hohen Windkraftanlagen in der Windkraftkonzentrationszone Aldenhövel offensichtlich ausgeschlossen ist und in die Fortgeltung der Höhenbeschränkung kein schutzwürdiges Vertrauen besteht.

Die Stadt geht daher davon aus, dass die 100 m Höhenbeschränkungen aus der 39. FNP-Änderung und im Bebauungsplan "WEA Aldenhövel" funktionslos geworden sind.

Selbst wenn eine Funktionslosigkeit nicht vorläge, ginge der planerische Wille dahin, die Höhenbeschränkungen aufzugeben. Die Stadt hat ein städtebauliches Interesse daran, dass in dem einzigen im Stadtgebiet als Windkraftkonzentrationszone ausgewiesenen Bereich auch tatsächlich Windkraftanlagen errichtet werden können und der Windkraft damit – den gesetzlichen Anforderungen entsprechend – tatsächlich substantieller

Raum gegeben wird.

Der Änderung des Bebauungsplanes steht auch nicht die Höhenbeschränkung auf Flächennutzungsplanebene entgegen, weil diese voraussichtlich funktionslos bzw. der FNP insoweit unwirksam ist.

Den Anregungen der BI mit dem Ziel, das Bebauungsplanverfahren einzustellen, wird nicht gefolgt.

## k) Kaldewei Rechtsanwälte, Schreiben vom 11.11.2016

## Anregungen

RA Kaldewei stellt (als Anwalt eines Anwohners) die Teilfunktionslosigkeit des BPlanes in Frage. Ausschlaggebend seien alleine die tatsächlichen Verhältnisse im Plangebiet, auf welche sich die beziehen. Festsetzungen Eine unterdurchschnittliche Wahrscheinlichkeit, dass die bauleitplanerischen Festsetzungen auch zum Anlass für konkrete Bauvorhaben genommen werden, führe indes unter keinen Umständen zur Funktionslosigkeit der Festsetzungen. müsse die Stadt eine Änderung des Bebauungsplanes herbeiführen, die nicht nur deklaratorischen Charakter habe.

Eine derartige BPlan-Änderung mit Streichung der Höhenbegrenzung ließe sich aber nicht aus dem FNP herleiten, der ebenfalls eine 100m-Höhenbegrenzung beinhalte.

Die Aufhebung der Höhenbegrenzung sei auch abwägungsfehlerhaft. Das einzig angegebene Planungsziel der deklaratorischen Aufhebung zur Rechtssicherheit entfalle aufgrund der obigen Ausführungen ersatzlos. Selbst unter Annahme eines – unausgesprochenen – Planungsziels "Windenergieförderung" würde dies im Hinblick auf die widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange abwägungsfehlerhaft sein. Die Erwägung des Stadtrats müsse davon getragen werden, ob dies dem Wohle der Einwohner und der Kommune förderlich ist. Nutzen und Vorteile für die Lüdinghauser Bürgerschaft wären aber nicht vielmehr sehen. würden aravierende Belastungen (Ortsund Landschaftsbild. Tourismus und Fremdenverkehr, Wohn- und Lebensqualität der Anwohner, Belange des Arten-Landschaftsschutzes) eintreten. Diese und Nachteile könnten nicht ansatzweise durch Gewerbesteuereinnahmen zusätzliche kompensiert werden.

Die Planung sei zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele nicht erforderlich, sondern

## Abwägungsvorschlag

## ergänzt:

Ein Bebauungsplan kann ebenso wie ein Flächennutzungsplan ganz oder teilweise funktionslos und damit obsolet werden. Dies ist nach Auffassung der Stadt sowohl beim Bebauungsplan "WEA Aldenhövel" als auch bei der 39. FNP-Änderung insoweit der Fall, wie sie die Gesamthöhe von WEA auf 100 m begrenzen. Die (Teil-)Funktionslosigkeit setzt voraus, dass

- die Verhältnisse, auf die sich die jeweilige Festsetzung bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung auf unabsehbare Zeit ausschließt,
- die vorausgesetzte Steuerungsfunktion insoweit ersichtlich entfallen ist und
- dies alles so offensichtlich ist, dass ein in die Fortgeltung der Darstellungen gesetztes Vertrauen keinen Schutz verdient.

Vorliegend kann die bestehende Windkraftkonzentrationsplanung der Stadt keine höhensteuernde Kraft im Hinblick auf Windkraftanlagen (mehr) entfalten, weil die Höhenbegrenzung einer Realisierung von Windkraftanlagen in der eigentlich dafür vorgesehenen Windkraftkonzentrationszone in Aldenhövel auf unabsehbare Zeit offensichtlich entgegensteht: Einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb sah das VG Minden bereits in seinem Urteil vom 30.08.2011 – 11 K 450/11 (bei noch deutlich höheren Fördersätzen nach dem EEG) selbst bei einer Höhenbegrenzung auf 120 m für einen Anlagenstandort im Münsterland als kaum noch gegeben an. Dazu passt, dass ausweislich des Anlagenregisters der Bundesnetzagentur seit Jahren im Münsterland keine 100 m hohe Windkraftanlage mehr errichtet wurde. In 2015 hatten die in Deutschland errichteten Windenergieanlagen eine durchschnittliche Gesamthöhe von 175 m.

Am Standort Aldenhövel kommt hinzu, dass hier mit 5,03 m/s in niedriger 70m-Höhe (entspricht der Nabenhöhe einer insgesamt 100 m hohen WEA) Verhältnisse bestehen, die im Vergleich zu Windgeschwindigkeiten in anderen Regionen

kontraproduktiv. Da der Ausbaukorridor nach EEG bereits überschritten sei, mangele es auch am Flächenbedarf für weitere Windenergieanlagen. Dies offenbare sich nicht nur aus OVG-Rechtsprechung und Veröffentlichungen des Bundeswirtschaftsministeriums, sondern auch daraus, dass die ganz überwiegende Mehrheit NRW-Kommunen Konzentrationsflächen ausgewiesen haben, die weit über die Vorgaben des LEP NRW hinausgingen. Es fehle an Speichermöglichkeiten und Netzkapazitäten. Folge seien steigende Strompreise für den Verbraucher und Belastungen, wie sie in einem beigefügten 18seitigen großformatig bebilderten Artikel der Zeitschrift "Cicero" geschildert würden.

Die beabsichtigte BPlan-Änderung sei somit politisch nicht vertretbar und rechtswidrig. Sein Mandant werde sich gerichtlich zur Wehr setzen.

Eine Genehmigung im Rahmen des laufenden BImSchG-Verfahrens könne ohnehin nicht vor einer entsprechenden FNP-Änderung erfolgen, da dessen Darstellungen dem Vorhaben entgegenstünden.

keinen wirtschaftlichen Betrieb erwarten lassen. Deshalb wurde hier seit der Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone vor 14 Jahren keine Anlage errichtet. Im Jahre 2005 war zwar eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für vier 100 m hohe Anlagen erteilt worden, die aus wirtschaftlichen Gründen letztlich jedoch nicht realisiert wurden.

Zukünftig ist erst recht nicht mit einer Errichtung von 100 m hohen Anlagen am Standort Aldenhövel zu rechnen: Unter dem EEG 2017 wird aufgrund des dort vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens eine Errichtung von 100 m hohen windschwächen Anlagen an Standorten ausscheiden. Kleinere Anlagen (mit naturgemäß deutlich weniger Leistung) sind anfälliger für die Degressionsstufen der Einspeisevergütung im EEG 2017 als größere leistungsstärkere Anlagen. Schließlich wird mit dem EEG 2017 ein standortabhängiger Korrekturfaktor bezogen auf Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe eingeführt, so dass höhere Anlagen Ausschreibungsverfahren auch insoweit einen erheblichen Wettbewerbsvorteil haben.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Verhältnisse seit der Festsetzung der Höhenbeschränkung im Jahre 2002 so grundlegend gewandelt, dass die Verwirklichung von 100 m hohen Windkraftanlagen in der Windkraftkonzentrationszone Aldenhövel offensichtlich ausgeschlossen ist und in die Fortgeltung der Höhenbeschränkung kein schutzwürdiges Vertrauen besteht.

Die Stadt geht daher davon aus, dass die 100 m-Höhenbeschränkungen aus der 39. FNP-Änderung und im Bebauungsplan "WEA Aldenhövel" funktionslos geworden sind.

Selbst wenn eine Funktionslosigkeit nicht vorläge, ginge der planerische Wille dahin, die Höhenbeschränkungen aufzugeben. Die Stadt hat ein städtebauliches Interesse daran, dass in dem einzigen im Stadtgebiet als Windkraftkonzentrationszone ausgewiesenen Bereich auch tatsächlich Windkraftanlagen errichtet werden können und der Windkraft damit – den gesetzlichen Anforderungen entsprechend – tatsächlich substantieller Raum gegeben wird.

Der Änderung des Bebauungsplanes steht auch nicht die Höhenbeschränkung auf Flächennutzungsplanebene entgegen, weil diese voraussichtlich funktionslos bzw. der FNP insoweit (teil-)unwirksam ist.

Die Aufhebung der Höhenbegrenzung ist auch nicht abwägungsfehlerhaft. Die Stadt möchte, dass in dem einzigen im Stadtgebiet als Windkraftkonzentrationszone ausgewiesenen Bereich

auch tatsächlich Windkraftanlagen errichtet werden können. Ansonsten wäre die Darstellung einer Windkraftkonzentrationszone sinnentleert. Die tatsächliche Realisierbarkeit Windenergieanlagen innerhalb der einzigen Zone planerisches ermöglichen, ist legitimes Anliegen. Die Stadt könnte sogar die bestehende Konzentrationsplanung gänzlich aufheben und die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ausschließlich der gesetzlichen Bestimmung des § 35 BauGB überlassen. ohne dass hieraeaen Abwägungsgesichtspunkten irgendetwas ZU bemängeln wäre. Erst recht kann sie die restriktive Höhendarstellung aufheben, um der Windkraft überhaupt realistisch Raum zu geben. Dabei werden in die Abwägung auch die von dem Einwender angesprochenen Belange Orts- und Landschaftsbild, Tourismus und Fremdenverkehr, Wohn- und Lebensqualität der Anwohner sowie Belange des Arten- und Landschaftsschutzes einbezogen.

Der Aufhebung der Höhenbegrenzung kann auch nicht entgegengehalten werden, dass sie zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele nicht erforderlich sei. Um im Stadtgebiet Lüdinghausen auch im Hinblick auf die Windenergie einen nennenswerten Beitrag zur regenerativer Energieversorgung zu leisten, soll der auch im Regionalplan als Vorranggebiet dargestellte Bereich in Aldenhövel mit entsprechendem Bereitstellungspotential ausgestattet werden. Dass der aktuelle Ausbaukorridor nach EEG bereits überschritten sein mag, spielt auf Ebene der Bauleit-planung keine Rolle, da es bei dieser um eine auf deutlich längere Zeiträume angelegte Flächenplanung geht.

Der Einwand, die beabsichtigte Bebauungsplanänderung sei somit politisch nicht vertretbar und rechtswidrig, wird daher zurückgewiesen.

Den Anregungen mit dem Ziel, das Bebauungsplanverfahren einzustellen, wird nicht gefolgt.

#### B. Beschluss:

Dem Rat wird empfohlen, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen Aldenhövel" einschließlich Begründung als Satzung zu beschließen.

## II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates III. Sachverhalt:

- siehe vorige Ausführungen -